

Schnell an sein Geld kommen – das gerichtliche Mahnverfahren

Ein ärgerlicher Klassiker: Auf Ihre Online-Bestellung hin wird nicht geliefert und auch nach Widerruf wird Ihnen der per Vorkasse bezahlte Betrag nicht zurückerstattet. Wenn Ihnen eine Geldforderung zusteht und Sie außergerichtlich nicht mehr weiterkommen, müssen Sie dennoch nicht gleich einen Prozess führen. Vielmehr kann es sich lohnen, bei Zahlungsverzug ein gerichtliches Mahnverfahren zu erwägen.

Ohne die Beschwerlichkeit und die Länge eines Gerichtsprozesses können Sie mithilfe eines gerichtlichen Mahnverfahrens in bestimmten Fällen weitaus leichter an einen sogenannten „vollstreckbaren Titel“ kommen, der einem Urteil gleichsteht. Diesen gerichtlichen Titel können Sie, falls erforderlich, einem Gerichtsvollzieher übergeben, der dann das Geld für Sie eintreibt.

Weitere Vorteile: Sie brauchen nicht unbedingt einen Anwalt, und auch sonst halten sich die Kosten in Grenzen, die Sie vorzustrecken haben. So beträgt die Mindestgebühr für das Verfahren 23 €, vgl. § 34 GKG, Nr. 1110 KV GKG. Sollten Sie gewinnen, bekommen Sie die Gebühren selbstverständlich zurück!

Bitte beachten Sie: Mithilfe des Mahnverfahrens können Sie nur *Geldforderungen* geltend machen. Im Falle einer Reparatur im Rahmen von Gewährleistung können Sie diesen Weg beispielsweise nicht einschlagen.

Wann macht ein Mahnverfahren Sinn?

Das Betreiben eines gerichtlichen Mahnverfahrens macht nur Sinn, wenn zu erwarten ist, dass Ihrer Forderung nicht widersprochen wird. Solange Ihre **Forderung** eindeutig **rechtlich begründet** ist und zudem im Falle eines Prozesses **beweisbar** wäre, haben Sie einen Widerspruch in der Regel nicht zu befürchten (Beispiel: Sie haben bei einem Online-Shop einen Flachbildschirm auf Vorkasse bestellt, doch auch nach längerer Zeit wurde er nicht geliefert. Selbst nach Ihrem Widerruf erhalten Sie keine Rückerstattung. Anhand eines Kontoauszugs können Sie nachweisen, dass Sie Ihrerseits gezahlt haben, zusätzlich haben Sie Nachweise über die Bestellung und Ihren Widerruf). Der Schuldner muss sich zudem im **Zahlungsverzug** befinden.

Am besten schreiben Sie dem Schuldner noch ein letztes Mal, bevor Sie das Mahnverfahren einleiten. Listen Sie in diesem Schreiben genau und in einfachen Worten auf, wie viel Sie verlangen und warum. Setzen Sie ihm eine angemessene Frist und drohen Sie bereits einen Mahnbescheid an. Zum einen können Sie den Schuldner spätestens dadurch „in Verzug setzen“ und idealerweise zur Zahlung bewegen. Zu anderen kann der Verkäufer so besser erkennen, worauf sich der Mahnbescheid bezieht, wenn Sie danach einen solchen beantragen – denn im Mahnbescheid werden nur minimale Angaben gemacht (dazu Näheres weiter unten). Kann der Schuldner die Forderung genau nachvollziehen und weiß er, dass Sie Recht haben und über die nötigen Beweise verfügen, wird er es sich gründlichst überlegen zu widersprechen.

Wenn Sie aber – aus welchen Gründen auch immer – davon ausgehen, dass der Schuldner Ihrer Forderung widersprechen wird, sollten Sie besser sofort ein „normales“ Gerichtsverfahren in Erwägung ziehen. Denn im Falle eines Widerspruchs des Schuldners müssen Sie ohnedies vor Gericht ziehen, wenn Sie die Forderung einklagen wollen. In diesem Fall würden Sie durch das Mahnverfahren nur Zeit verlieren und zusätzliche Mühen auf sich nehmen müssen.

Sinnlos ist ein Mahnverfahren auch dann, wenn Sie nicht die **genaue Adresse des Schuldners** kennen – die **Angabe eines Postfachs reicht nicht** aus! Tipp: In jedem ordnungsgemäßen Impressum eines Online-Shops müsste sich diese Angabe finden lassen – fragen Sie ansonsten bei den örtlich für den Shop zuständigen IHKs, Gewerbeämtern, Handelsregistern usw. nach. Erkundigen sollten Sie sich im Zweifel auch, ob dem Shop-Betreiber Insolvenz droht oder ob sie bereits eingetreten ist und wie es in einem solchen Fall um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens bestellt ist. Denn wo nichts mehr zu holen ist, macht auch ein Mahnverfahren keinen Sinn.

Wie funktioniert es konkret?

Sie müssen bestimmte **Formvorschriften** einhalten: Entweder besorgen Sie sich ein offizielles Formular - und zwar im Schreibwarenhandel, nicht etwa bei Gericht. Ein Ausdruck oder eine Kopie eines Musters reicht übrigens nicht! Oder Sie nutzen das Internet, um Ihr Mahnverfahren zu starten, mehr dazu auf <http://www.mahngerichte.de/>- für manche mag dies noch leichter und zeitsparender sein.

Sie müssen den Antrag **an das richtige Gericht** adressieren. In den meisten Bundesländern gibt es ein zentrales Mahngericht, ansonsten ist das Amtsgericht am Sitz des Antragsstellers zuständig.

Für die Gerichtssuche können Ihnen folgende Links behilflich sein:

✚ <http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=m> (Hier werden auf der Ergebnisseite unterschiedliche Gerichtsarten und auch Staatsanwaltschaften aufgeführt, achten Sie also auf die Rubrik „Mahnsachen“.)

✚ <http://www.mahngerichte.de/mahngerichte/index.htm>

Ansonsten ist wie bereits erwähnt die **genaue Bezeichnung Ihres Antragsgegners**, also des Schuldners, notwendig, insbesondere die Nennung der exakten Adresse.

Und natürlich ganz wichtig: Sie müssen auf dem Formular den **genauen Geldbetrag** angeben, den Sie fordern. Denken Sie dabei auch an die Geltendmachung eventuell bestehender Nebenforderungen, z.B. wenn Ihnen durch außergerichtliche Mahnungen bereits Kosten entstanden sind oder Sie Verzugszinsen geltend machen möchten. Auch diese sollten Sie natürlich beweisen können, sollte es je zu einem Prozess kommen – ansonsten ist ein Widerspruch des Schuldners oft vorprogrammiert. Das heißt aber gerade nicht, dass Sie dem Antrag die Beweismittel beifügen sollten, und auch für nähere Angaben, die über das Formular hinausgehen, gibt es keinen Raum. Machen Sie sich hier also keine unnütze Mühe, diese Angaben und Beweise würden im Mahnverfahren ohnedies nicht beachtet und ungeprüft an Sie zurückgesandt.

Angegeben werden kann hingegen, ob im Falle eines Widerspruchs des Schuldners gegen den Mahnbescheid ein Prozess eingeleitet werden soll und wenn ja wo. Diese Angabe ist aber nicht zwingend - und mehrere Gründe sprechen sogar dagegen: Wenn Sie keinen professionellen Rechtsrat einholen möchten, gerade weil Sie ein Mahnverfahren betreiben wollen, ohne finanziell in nennenswerte Vorleistung gehen zu müssen, kann es für Sie selbst z.B. schon schwierig sein, das zuständige Prozessgericht zu benennen, meist wird dies ein anderes als das Mahngericht sein.

Detaillierte Informationen zu vielen Aspekten des Mahnverfahrens - einschließlich vieler Muster mit offiziellen Ausfüllhinweisen, mit denen Sie sich vertraut machen können - finden Sie unter folgendem Link: http://www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdJ_15/AMG_Huenfeld_Internet/med/5b6/5b6407b4-0b51-f511-d5ce-7b44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf

Falls Sie trotz dieser Informationen Zweifel beim Ausfüllen des Antrags haben sollten, holen Sie sich am besten professionellen Rechtsrat.

Wie kann vollstreckt werden?

Nachdem der Mahnbescheid dem Schuldner zugestellt wurde, erhalten Sie neben der Zustellungsbenachrichtigung auch einen Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids. Die Verwendung dieses Vordrucks ist für die Antragstellung zwingend. Am Tag nach der Zustellung an den Schuldner beginnt eine zweiwöchige Frist zu laufen. Nach Ablauf dieser Frist sollten Sie prüfen, ob das eingeforderte Geld eingegangen

ist. Wenn dies nicht der Fall ist, können Sie nun den **Vollstreckungsbescheid beantragen**. Beim Ausfüllen des entsprechenden Vordrucks kann Ihnen jedes Amtsgericht helfen. Den Antrag müssen Sie übrigens spätestens sechs Monate nach Zustellung des Mahnbescheids stellen, ansonsten verfällt dieser.

Erst der Vollstreckungsbescheid ist ein sog. „vollstreckbarer Titel“, also quasi ein Urteil, mit dessen Vollstreckung Sie einen Gerichtsvollzieher beauftragen können, um an Ihr Geld zu kommen. Wenden Sie sich hierfür an die Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn- oder Handelssitz hat.

Zwar kann der Schuldner auch noch gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen, weshalb es auch zu diesem Zeitpunkt noch zum Prozess kommen kann. Aber auch hier gilt: Wenn Ihnen die Forderung eindeutig zusteht und die andere Seite weiß, dass Sie Ihre Forderung im Falle eines Falles auch beweisen könnten, ist das eher unwahrscheinlich.

Was gilt in grenzüberschreitenden Fällen?

Seit einigen Monaten stehen europäischen Bürgern zwei weitere Verfahren zur Verfügung, um einfach und schnell Forderungen durchzusetzen. Sie sind vom EU-Gesetzgeber speziell für grenzüberschreitende Fälle geschaffen worden und können zum klassischen (oben geschilderten) deutschen Mahnverfahren eine zusätzliche Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung bieten.

Es handelt sich um das Europäische Mahnverfahren und das Europäische Bagatellverfahren. Mehr Informationen erhalten Sie hier:

<http://www.eu-verbraucher.de/de/so-machen-sie-sie-geltend/gerichtsverfahren/>

Last, but not least: Vor der Einleitung eines Mahnverfahrens sollten Sie immer auch an Schlichtung denken!

Eine außergerichtliche Streitbeilegung lässt sich oft völlig kostenlos mithilfe qualifizierter Schlichtungsstellen erreichen. Im Bereich des eCommerce gibt es z.B. in Fällen mit Bezug zu Baden-Württemberg Hilfe vom Online-Schlichter Baden-Württemberg, erreichbar unter <http://www.online-schlichter.de>.

Bei einem Schlichtungsverfahren besteht für Sie auf jeden Fall nicht das „Risiko“, mehr oder weniger ungewollt, eben u.U. durch Widerspruch oder Einspruch des Schuldners, in einen Prozess zu geraten.

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.